

ZBB 2012, 479

KapMuG § 7 Abs. 1

Jederzeitige Fortsetzung eines im Hinblick auf KapMuG-Verfahren rechtswidrig ausgesetzten Rechtsstreits

BGH, Beschl. v. 11.09.2012 – XI ZB 32/11 (OLG München), ZIP 2012, 2227

Amtlicher Leitsatz:

Ist ein Rechtsstreit entgegen § 7 Abs. 1 KapMuG ausgesetzt worden, können die Parteien jederzeit dessen Fortsetzung verlangen, auch wenn sie zuvor gegen den Aussetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt haben.